
Vortrag vom 5. September 2020

Rechtlicher Hintergrund des Braunkohleabbaus / Anforderungen an Enteignungen (insbesondere von Anwohner*innen)

- **Rechtsanwalt Dirk Tessmer** -

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Tessmer
60329 Frankfurt am Main * Niddastr. 74 * Germany
Tel. +49 69 400340013 * Fax. +49 69 400340023
kanzlei@pg-t.de www.pg-t.de

Der **Abbau von Bodenschätzen** im Allgemeinen – und von Braunkohle im Besonderen – ist naturgemäß nicht ohne erhebliche Eingriffe in den Grund und Boden möglich und **löst** damit **erhebliche Betroffenheiten** aus, insbesondere betreffend:

- > **Eigentümer / Mieter / Pächter abbaubetroffener Grundstücke**, vor allem wenn die Grundstücke bebaut oder gar bewohnt sind;
- > **Eigentümer / Mieter / Pächter benachbart zum Abbau gelegener Grundstücke** (Lärm, Staub, Absenkungen);
- > **Eingriffe in die Natur**; bei Tagebauvorhaben werden ganze Landstriche „aufgelöst“, vollständig devastiert;
- > **irreversible Störung der Grundwasserströme**;
- > **keine anderweitige Nutzungsmöglichkeit der Flächen** in der Zukunft.

=> Erheblicher und wiederholt erforderliche Prüfungs- und Genehmigungsbedarf

Planungs- und Genehmigungsverfahren und -prozesse, die der Tagebau Garzweiler II durchlaufen hat bzw. noch durchlaufen muss:

- (Energiepolitische Leitentscheidungen der Landesregierung NRW)
 - Braunkohlenplanverfahren (zzgl. Teilpläne „Umsiedlung“)
 - Bergrechtliche Betriebsplanzulassungen
 - Zulassung des Rahmenbetriebsplans
 - Zulassung von Hauptbetriebsplänen
 - Zulassung von Hauptbetriebsplänen
 - Zulassung von Abschlussbetriebsplänen
 - Gesonderte fachrechtliche Genehmigungen
 - Wasserrechtliche Erlaubnisse
 - besondere Naturschutzrechtliche Genehmigungen
 - Bau- / Abrissgenehmigungen
 - Enteignung von Grundeigentümern („Grundabtretung“)
-

(Energiepolitische Leitentscheidungen der Landesregierung NRW)

- ... wurden in der Vergangenheit zugunsten der Durchführung bzw. Weiterführung des Tagebaus Garweiler getroffen in **1987, 1991 und 2016**;
- ... momentan wird eine neue Leitentscheidung erarbeitet und diese soll wohl **Anfang 2021** vorliegen.

-> Energiepolitische Leitentscheidungen haben keine unmittelbare Rechtswirkung;

- mit diesen wird weder etwas „genehmigt“, noch haben diese sonst eine verbindliche unmittelbare Rechtswirkung;
- sie dienen als Richtschnur planerischer bzw. behördlicher Entscheidung im Zuge von Planungs- und Genehmigungsverfahren **soweit** dort Interessengewichtungen vorzunehmen und Abwägungen zu einem Ergebnis zu bringen sind;
- Aussagen in solchen Leitentscheidungen entfalten gegenüber Behörden und Gerichten keine Bindungswirkung! (werden aber berücksichtigt und gewürdigt)

Braunkohlenplanverfahren

- Die Entwicklung von Braunkohlenabbauflächen wird in NRW gem. § 26 ff LPIG in Braunkohlenplänen dahingehend geregelt, dass in diesen auf der Grundlage des Landesentwicklungsplans und in Abstimmung mit den Regionalplänen im Braunkohlenplangebiet Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden.
- > Braunkohlenplanung sichert auf Ebene der Raumordnung und Landesplanung die Braunkohlenabbaugebiete sowie die Flächen, auf die die umzusiedelnden Ortschaften verlegt werden sollen.
- Braunkohlenplan Garzweiler II von 1995; Änderungsverfahren aufgrund Leitentscheidung aus 2016 erforderlich aber noch nicht durchgeführt.
- > Braunkohlenpläne und deren Genehmigung sind Grundlage für bauplanerische Entwicklungen (Schaffung neuer Umsiedlungsorte) **stellen aber keine Genehmigung zur Durchführung der Durchführung des Tagebaus oder auch nur einzelner diesbzgl. Schritte dar.**

Die Existenz genehmigter Braunkohlenpläne entfaltet keine Bindungswirkungen! (deren Existenz werden in Genehmigungs- und Klageverfahren „nur“ berücksichtigt und gewürdigt)

Bergrechtliche Betriebspläne und deren Zulassung

Man unterscheidet:

- **Rahmenbetriebspläne** -> betreffend die Entwicklung des Tagebaus über einen längeren Zeitraum von vielen Jahren / Jahrzehnten oder von Aufschluss bis Auslauf.
- Der für den Tagebau Garzweiler I/II aufgestellte RBPI. ist nach „altem“ Bergrecht (vor 1990) zugelassen worden und entfaltet nur sehr eingeschränkte Rechtswirkungen und Feststellungswirkungen
- > **KEINE Genehmigung der Durchführung von Abbautätigkeiten,**
- > **KEINE verbindliche Feststellungen der Durchführbarkeit des Tagebaus auch unter Inanspruchnahme fremden Eigentums)**
- **Hauptbetriebspläne** -> betreffen die Entwicklung des Tagebaus über einen Zeitraum von meist 2, zuweilen auch 3 Jahren
- -> Genehmigung zur Durchführung von Abbautätigkeit; aber: vorbehaltlich der Verfügbarkeit über die benötigten Grundstücke, des Vorliegens benötigter Fachgenehmigungen (wasserR, naturschutzR) und ggf. der Zulassung von SBPI.
- **Sonderbetriebspläne** -> betreffen bestimmte, besondere bergbauliche Tätigkeiten oder die Lösung besonderer Probleme
- **Abschlussbetriebspläne** -> betreffen die Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit und Wiedernutzbarmachung von in Anspruch genommenen Flächen

Weitere Genehmigung nach den einschlägigen Fachgesetzen

Für die Durchführung des Tagebaus Garzweiler II werden wiederkehrend weitere Genehmigungen und Erlaubnisse nach den jeweils einschlägigen Fachgesetzen benötigt; insbesondere:

- **Naturschutzrecht**

- Artenschutz, Biotopschutz -> erhöhte Genehmigungserfordernisse

- **Wasserrecht**

- Erlaubnisse für die Entnahmen von Grundwasser
- Erlaubnisse für die Einleitung von Grundwasser in Gewässer

-> erhöhte Genehmigungserfordernisse; Widerruflichkeit / Abänderbarkeit der Genehmigungen bei Änderung von Sach- und Rechtslage oder veränderter behördlicher Einschätzung

- **Baurecht**

- Bauliche Tätigkeiten, insbesondere Abrissarbeiten
-

Enteignung (Grundabtretung)

- Sofern Eigentümer von Grundstücken, die im Tagebaugebiet gelegen sind, nicht bereit sind, diese an RWE zu verkaufen, so kann RWE eine diesbzgl. „Grundabtretung“ (= Enteignung) beantragen;
- über den Antrag hat die BezReg Arnsberg zu entscheiden.
- Gegen die Entscheidung des BezReg ARN steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten* offen.
- 3 Instanzen: Verwaltungsgericht / Obergericht / ggf. Bundesverwaltungsgericht
- ggf. zzgl. Verfassungsbeschwerde
- **Besonders rechtfertigungsbedürftiger Eingriff in die Grundrechte!**

[*bzgl. Höhe der Enteignungsentschädigung -> Rechtsweg zu den Zivilgerichten]

Enteignung (Grundabtretung)

- Eine Enteignung darf nur erfolgen, wenn
 - die Inanspruchnahme des Grundstücks zur Durchführung des Tagebaus zwingend erforderlich istund
 - die Durchführung des Tagebaus gerechtfertigt istund
 - sämtliche Genehmigungen, die bislang für den Tagebau ergangen sind, rechtmäßig sind (-> steht im Gerichtsverfahren zur Überprüfung)und
 - eine **Gesamtabwägung** der Vorteile der Tagebauführung für ein – soweit feststellbares – Allgemeinwohlinteresse die öffentlichen und insbesondere auch die subjektiven privaten Interessen an einem Unterbleiben der Enteignung überwiegt.
- > **Art und Umfang der Nutzung sowie die Bedeutung des Grundstückes für den Eigentümer spielen dabei eine besondere Bedeutung.** Soweit ersichtlich wurden in der deutschen Rechtsgeschichte erst sehr wenige mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke enteignet und es liegt noch kein verwaltungsgerichtliches Urteil über die Recht- und Verfassungsmäßigkeit der Enteignung von Wohnhäusern für die Durchführung eines Bergbauvorhabens vor.

Konkret in Bezug auf Enteignungen im Bereich und Umfeld der im geplanten Abbaufeld des Tagebaus Garzweiler II

-> **Geht es um die Enteignung von Grundstücken im Kontext von Ortslagen so stellt sich in erhöhtem Maße die Frage nach der Gebotenheit, der Erforderlichkeit, der Alternativlosigkeit und der Verhältnismäßigkeit einer solchen Enteignung!**

-> Erforderlichkeit einer Weiterführung des Tagebaus unter Inanspruchnahme der Dörfer bzw. unmittelbar umliegender Grundstücke ist heute nicht weniger denn je darstellbar, sondern gar nicht mehr nachvollziehbar darzulegen!

-> Es bedarf nach vorliegenden Gutachten renommierter Sachverständiger **keiner Inanspruchnahme** des von RWE geplanten Tagebaufeldes um eine sichere Stromversorgung in Deutschland zu gewährleisten
(=> Keyenberg, Kuckum, Berwerath & Co. können bestehen bleiben).

-> Wenn die Kohle aus dem Tagebau Garzweiler II gemäß der RWE-Planung noch verfeuert wird, kann Deutschland seiner Verpflichtungen aus dem „Paris-Vertrag“ zum Klimaschutz absehbar nicht erfüllen.

Kohleausstiegsgesetz / Kohleverstromungsbeendigungsgesetz

Im Januar 2019 legte die von der Bundesregierung eingesetzte sog. „Kohlekommission“^{*} Vorschläge und Empfehlungen betreffend das Vorgehen zur **Beendigung der Kohleverstromung in Deutschland** vor.

Im Ergebnis nachfolgender politischer Diskussionen und Verhandlungen mit einzelnen Bundesländern und Energieversorgungskonzernen wurde am 3.7.2020 vom Bundestag ein „Kohleausstiegsgesetz“ beschlossen. Dieses beinhaltet ein „**Kohleverstromungsbeendigungsgesetz**“ (KVBG).

Dieses Gesetz enthält in **§ 48** eine inzwischen als „**Lex Garzweiler**“ bezeichnete Regelung, wonach dem Tagebau eine *„energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung“* attestiert wird.

-> Der Gesetzgeber hat **diese Feststellung allerdings ohne erkennbare Berücksichtigung der Umstände getroffen, dass der Tagebau Garzweiler II der einzige ist, für welchen noch Dörfer zerstört und Menschen umgesiedelt werden müssen** sowie andere Tagebauführungen möglich sind.

Soweit der Gesetzgeber mit dieser Regelung die **grundgesetzliche geschützten Rechte der Menschen** reduzieren wollte, ihr **Eigentum gegen Enteignungen verteidigen** und dabei **vollumfängliche gerichtliche Überprüfung** in Anspruch nehmen zu können, verstößt § 48 KVBG gegen die Grundrechte der in den Dörfern lebenden bzw. in deren Umfeld Grundeigentum besitzenden Menschen und ist daher **verfassungswidrig**.

-> **Betroffene Bürgerinnen und Bürgern aus den Dörfern werden daher Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz erheben und die Feststellung der Nichtigkeit des § 48 beantragen.**

^{*} Kommission für Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

- RA Dirk Teßmer -

Rechtsanwälte Philipp-Gerlach • Teßmer

60329 Frankfurt am Main * Niddastraße 74

Tel. 069/4003400-13 * Fax. 069/4003400-23

dtessmer@pg-t.de * www.pg-t.de
